

**Dritte Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen
Vom
21.11.2011**

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 25.09.1995 (LRABL Nr. 14/1996 lfd.Nr. 232 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus, soweit er für die Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinde nach Art. 14 Abs.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) erforderlich ist.
2. Durchführung der Erdbestattung
3. Beisetzung von Urnen

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Benutzungszwang

Die Benutzung des Leichenhauses wird zur Pflicht gemacht, soweit es für die Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinde nach Art 14 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) erforderlich ist.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rannungen, den 21.11.2011
Gemeinde Rannungen

Zehner
Erster Bürgermeister